

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN DER KCI

1. DEFINITIONEN

In diesen Allgemeinen Mietbedingungen haben die folgenden Wörter und Ausdrücke die ihnen nachstehend zugewiesene Bedeutung:

„**KUNDE**“ bezeichnet die Person, das Unternehmen oder die Firma, die eine **BESTELLUNG** bei KCI in Bezug auf die **GERÄTE** aufgibt;

„**MANGEL**“ bezeichnet jeden Mangel in Bezug auf ein **GERÄT**, das nicht den **SPEZIFIKATIONEN** entspricht, der vom **KUNDEN** in einer für KCI hinreichend zufriedenstellenden Form nachgewiesen werden muss;

„**GERÄT**“ bezeichnet die vom **KUNDEN** gemäß **BESTELLUNG** zu mietenden KCI-Produkte für die fortschrittliche Wundversorgung (einschließlich sämtlicher Handbücher, Gebrauchsanweisungen und der von KCI zur Verfügung gestellten Ersatzartikel);

„**GRÜNDE**“ sind alle folgenden:

- i. Fehler, Verschulden oder falsche Bedienung oder Unterlassen der richtigen Bedienung eines **GERÄTS** durch den **KUNDEN** oder seine Mitarbeiter, Vertreter, Subunternehmer oder eine sonstige Person, die im Namen und auf Anweisung des **KUNDEN** handelt;
- ii. Benutzung des **GERÄTS** mit Materialien oder Zubehör, die von KCI weder geliefert noch schriftlich bestätigt wurden;
- iii. Teile oder Komponenten, die entweder fehlen oder entsprechend den **BETRIEBSANLEITUNGEN** ersetzt werden müssen;
- iv. Instandhaltung, Veränderung, Ergänzung oder Austausch eines **GERÄTS** oder Teile oder Komponenten davon durch jemand anderen als KCI, deren Mitarbeiter oder Vertreter oder sonstige von KCI dafür bestätigte oder geschulte Personen;
- v. Nutzung oder Betrieb eines **GERÄTS** entgegen den **BETRIEBSANLEITUNGEN** oder sonstigen Anweisungen von KCI;
- vi. Missbrauch des oder fahrlässiger Umgang mit dem **GERÄT**; und/oder
- vii. jegliche Auf- oder Umrüstung, Verbesserung, Veränderung oder Erweiterung eines **GERÄTS** ohne oder entgegen den Anweisungen der KCI;

„**EINWANDFREIER ZUSTAND**“ bedeutet, dass das betreffende **GERÄT** in Übereinstimmung mit den **BETRIEBSANLEITUNGEN** funktioniert;

„**MIETDAUER**“ bezeichnet den Zeitraum, in dem das **GERÄT** vom **KUNDEN** gemietet wird;

„**KCI**“ steht für KCI Medizinprodukte GmbH mit Sitz in Hagenauerstr. 47, 65203 Wiesbaden, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter der Nummer HRB 17882;

„**LOKALISIERUNGSZEITRAUM**“ hat die Bedeutung gemäß Ziffer 8.4;

„**BETRIEBSANLEITUNGEN**“ sind alle Betriebsanleitungen, Spezifikationen und sonstige Herstellerdokumentation zum **GERÄT**, die von Zeit zu Zeit erstellt und dem **KUNDEN** (in schriftlicher oder elektronischer Form oder online) zur Verfügung gestellt werden;

„**BESTELLUNG**“ bezeichnet die vom **KUNDEN** bei KCI aufgegebenen **BESTELLUNG** zur Anmietung des **GERÄTS**;

„**PREIS**“ bezeichnet die Mietgebühren für das **GERÄT** für einen bestimmten in der **BESTELLUNG** oder von KCI jeweils festgelegten Zeitraum; und

„**ANGEBOTSZEITRAUM**“ bezeichnet einen Zeitraum von dreißig (30) Tagen unmittelbar nach dem Datum des **ANGEBOTS**;

„**SPEZIFIKATION**“ bezeichnet die Standardspezifikation von KCI für das **GERÄT**, die zum Zeitpunkt der Lieferung an den **KUNDEN** gültig ist und dem **KUNDEN** auf Anfrage zugesandt wird.

2. BESTELLUNGEN UND ANNAHME

2.1. Jede **BESTELLUNG** des **KUNDEN** zur Anmietung des **GERÄTS** stellt ein Angebot des **KUNDEN** dar, das **GERÄT** zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu mieten. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten zusammen mit den in der **BESTELLUNG** enthaltenen Spezifikationen für die Anmietung eines **GERÄTS**, mit Ausnahme folgender Fälle:

- (a) es besteht ein für den **KUNDEN** und KCI konzernweit geltender Kaufvertrag mit maßgeblichen Bedingungen;
- (b) es wurde ausdrücklich etwas anderes schriftlich zwischen den Parteien vereinbart und vom Bevollmächtigten jeder Partei (der ausdrücklich befugt ist, die eigene Partei rechtlich zu binden) unterzeichnet; oder
- (c) wenn dies nach geltendem Recht anders vorgeschrieben ist.

Bei Unstimmigkeiten zwischen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Bedingungen in (a), (b) und/oder (c) sind zunächst die Bedingungen in (c) maßgeblich, und wenn (c) nicht gilt, gelten die Bedingungen von (a) oder (b), je nachdem, was zuletzt eintritt.

2.2. Die **BESTELLUNG** gilt erst dann als angenommen, wenn KCI eine schriftliche Bestätigung der **BESTELLUNG** ausstellt oder, falls keine solche ausgestellt wird, wenn KCI das **GERÄT** an den **KUNDEN** liefert.

- 2.3. Vorbehaltlich Ziffer 2.1 stellen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wenn KCI eine BESTELLUNG annimmt, eine Vereinbarung zwischen KCI und dem KUNDEN über die Vermietung des GERÄTS dar (diese „**VEREINBARUNG**“).
- 2.4. KCI behält sich das Recht vor, eine BESTELLUNG aus jedwedem Grund abzulehnen. Eine angenommene BESTELLUNG kann, vorbehaltlich der gesetzlichen Widerrufsrechte, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von KCI storniert oder geändert werden. Unabhängig davon, ob KCI eine solche Zustimmung erteilt, behält sich KCI das Recht vor, vom KUNDEN die volle Entschädigung für alle direkten oder indirekten Verluste oder Kosten zu verlangen, die KCI durch eine solche Stornierung oder Änderung entstehen.
- 2.5. Der KUNDE verzichtet auf jedwedes Recht, auf das er sich andernfalls aufgrund von Bedingungen berufen könnte, die in den Dokumenten des KUNDEN oder in der BESTELLUNG, die mit dieser VEREINBARUNG unvereinbar ist, enthalten sind bzw. gebilligt oder gewährt wurden, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart.
- 2.6. Von KCI hergestellte Muster, Zeichnungen, Beschreibungen oder Werbematerialien sowie in Katalogen, Broschüren, Preislisten oder anderen Materialien von KCI enthaltene Beschreibungen oder Abbildungen sind nicht Bestandteil der VEREINBARUNG und haben keine Vertragskraft.
- 2.7. Der KUNDE erkennt an, dass er sich nicht auf eine Aussage, ein Versprechen oder eine Zusicherung verlassen darf, die von oder im Namen von KCI abgegeben oder gemacht wurde (ganz gleich, ob mündlich oder schriftlich), die nicht in dieser VEREINBARUNG dargelegt ist. Auch erkennt der KUNDE an, dass er in Bezug auf Fehlinterpretationen durch KCI oder einen Mitarbeiter, Vertreter, Subunternehmer oder Bevollmächtigten von KCI im Zusammenhang mit dieser VEREINBARUNG keine Rechtsmittel gegen KCI geltend machen kann, ganz gleich, ob dies arglos oder fahrlässig erfolgt ist.

3. PREISE

- 3.1. Sofern von den Parteien nicht anders angegeben, ist im PREIS Folgendes nicht enthalten:
 - (a) Mehrwertsteuer oder andere anwendbare Umsatzsteuern oder
 - (b) eine vom KUNDEN gewünschte Sonderverpackung.
- 3.2. KCI hat das Recht, die PREISE jederzeit basierend auf den aktuellen Marktbedingungen, jedoch frühestens (4) Monate nach der Auftragsbestätigung, anzupassen, und muss den KUNDEN über die neuen PREISE informieren. Der KUNDE kann dann den neuen Preis entweder annehmen oder die VEREINBARUNG mit Wirkung zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem der neue Preis gelten soll. Trifft der KUNDE innerhalb von zwei Wochen nach der Benachrichtigung über den neuen Preis keine der beiden vorstehenden Maßnahmen, so gilt der neue Preis als angenommen.
- 3.3. KCI kann die PREISE vor der Annahme neuer BESTELLUNGEN jederzeit anpassen, vorbehaltlich der Annahme durch den KUNDEN.

4. RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNG

- 4.1. KCI stellt dem KUNDEN den PREIS für das GERÄT zum Ende der MIETDAUER des GERÄTS bzw. nach Ausstellen einer Zwischenrechnung in Rechnung, sofern mit dem KUNDEN nicht etwas anderes vereinbart wurde.
- 4.2. Der KUNDE hat jede unbestrittene Rechnung innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Erhalt der Rechnung zu begleichen.
- 4.3. Zahlt der KUNDE nicht gemäß Ziffer 4.2, so ist KCI unbeschadet seiner Schadensersatzansprüche berechtigt, ausstehende Lieferungen von GERÄTEN auszusetzen oder diese VEREINBARUNG mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 4.4. Wenn der KUNDE zusätzlich zu Ziffer 4.3 die fälligen Rechnungen nicht begleicht, so hat er den überfälligen Betrag einschließlich der anfallenden Zinsen von 9 Prozentpunkten über dem jährlichen *Basiszinssatz* (gemäß § 288 Abs. 2 BGB) zu zahlen. Für die ausstehenden Beträge fallen täglich ab dem Fälligkeitsdatum der betreffenden Rechnung bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung (sowohl vor als auch nach einem Urteil) Zinsen an, die monatlich berechnet werden.
- 4.5. KCI hat Anspruch auf Erstattung aller Kosten und Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Einziehung der ihm vom KUNDEN geschuldeten Beträge entstehen, sofern der KUNDE keine fälligen und an KCI zahlbaren Rechnungen bezahlt hat.

5. DAS GERÄT

- 5.1. Der KUNDE bestätigt, dass das GERÄT jederzeit im Eigentum von KCI bleibt und das Eigentumsrecht und der Besitz nicht auf den KUNDEN übergehen.
- 5.2. Sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben, geht die Gefahr des Diebstahls, der Beschädigung oder Zerstörung des GERÄTS bei Lieferung auf den KUNDEN über, der dafür sorgen muss, dass er zur Deckung des Risikos ausreichend versichert ist. Das mit dem GERÄT verbundene Risiko geht erst unverzüglich auf KCI über, nachdem das GERÄT auf das Sammelfahrzeug von KCI oder seinem autorisierten Vertreter geladen wurde.
- 5.3. KCI darf, außer bei der Ausübung seiner Rechte im Rahmen dieser VEREINBARUNG oder geltenden Rechts, den ungestörten Besitz des KUNDEN an dem GERÄT während der Mietdauer des GERÄTS nicht beeinträchtigen.
- 5.4. Der KUNDE muss KCI unverzüglich über jeden Verlust, Unfall, Schaden oder Mangel an einem im Rahmen dieser VEREINBARUNG gelieferten GERÄT in Kenntnis setzen, wobei KCI berechtigt ist, den vollen Wert dieses GERÄTS vom KUNDEN zu verlangen.

- 5.5. Der KUNDE gewährt KCI oder dessen autorisiertem Vertreter unter Einhaltung einer angemessenen Frist Zutritt zu den Räumlichkeiten des KUNDEN, um Inspektionen oder Reparaturen am GERÄT vorzunehmen.
- 5.6. Nach alleinigem Ermessen von KCI ist jedes GERÄT, das wesentlich von seinen SPEZIFIKATIONEN abweicht, zu ersetzen oder zu reparieren. Alle ersetzten GERÄTE verbleiben im Eigentum von KCI.
- 5.7. Ziffer 5.6 gilt nicht, soweit die SPEZIFIKATION oder ein MANGEL durch Folgendes verursacht wurde:
 - (a) eine Verwendung, die nicht in Übereinstimmung mit den Gebrauchsanleitungen des GERÄTS erfolgt;
 - (b) ein Ereignis höherer Gewalt oder
 - (c) Änderungen, Überarbeitungen oder Instandhaltung durch eine andere Partei als KCI.

6. MIETBEDINGUNGEN

- 6.1. Dem KUNDEN ist es nicht gestattet, das GERÄT ohne vorherige schriftliche Zustimmung von KCI zu reparieren oder zu verändern.
- 6.2. Der KUNDE ist nicht befugt, einem Dritten die Verwendung, Untervermietung oder Inspektion des GERÄTS zu gestatten.
- 6.3. Der KUNDE hat auf Verlangen von KCI unverzüglich einen schriftlichen Bericht vorzulegen, in dem der Zustand und der Standort des GERÄTS bestätigt werden.
- 6.4. Der KUNDE hat KCI schriftlich per E-Mail an kundenservice@acelity.com unverzüglich über den Standort eines GERÄTS zu informieren, wenn dieses außerhalb der Räumlichkeiten des KUNDEN gebracht wurde. Der KUNDE ist verantwortlich für die Rückgabe eines solchen GERÄTS an den KUNDEN oder an KCI (je nach Fall) sowie für alle damit verbundenen Kosten und Ausgaben.
- 6.5. Geht ein GERÄT verloren oder kann aus welchem anderen Grund auch immer nicht innerhalb von 30 Tagen ab der Mitteilung an KCI vom KUNDEN aufgefunden werden, gelten die Bestimmungen von Ziffer 8.6.
- 6.6. Der KUNDE muss KCI unverzüglich jeden MANGEL melden.
- 6.7. KCI trägt alle Ausgaben, Zölle und anfallenden Steuern im Zusammenhang mit der Abholung und/oder Rückgabe eines GERÄTS gemäß den in diesen Allgemeinen Mietbedingungen beschriebenen SERVICES. KCI behält sich das Recht vor, dem KUNDEN die Transportkosten in Rechnung zu stellen, die bei wiederholten und von KCI nicht zu vertretend erfolglosen Versuchen der Abholung oder Zustellung von GERÄTEN im Rahmen der SERVICES anfallen.
- 6.8. Zu jeder Zeit und ungeachtet des Standorts des GERÄTS: (a) verbleibt das GERÄT im Eigentum von KCI und (b) das Verlust-, Diebstahls-, Beschädigungs- oder Zerstörungsrisiko des GERÄTS beim KUNDEN, es sei denn, dass ein Verlust, Diebstahl, eine Beschädigung oder Zerstörung dieser Art auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens KCI zurückzuführen ist.
- 6.9. Der KUNDE muss KCI unverzüglich über (a) alle unerwünschten Ereignisse, Rückmeldungen oder Beschwerden von Kunden in Bezug auf die GERÄTE informieren, einschließlich von Rückmeldungen zur Qualität, Stabilität, Verunreinigung, Wirksamkeit, Beschaffenheit, Verpackung oder zu anderen Eigenschaften oder Mängeln der GERÄTE, und (b) alle unerwünschten Ereignisse, die auf die Verwendung der GERÄTE durch den Kunden zurückzuführen sind, unabhängig davon, ob der KUNDE bestätigen kann, dass das Ereignis tatsächlich mit dem GERÄT zusammenhängt und ob der KUNDE bestätigen kann, dass das Ereignis auf eine unsachgemäße Dosierung oder eine andere Nachlässigkeit seitens einer Partei zurückzuführen ist.

7. MIETDAUER

- 7.1. Sofern nicht anders vereinbart:
 - (a) beginnt die MIETDAUER des GERÄTS (i) mit Lieferung des GERÄTS an den KUNDEN oder (ii) mit Therapiebeginn, falls das Datum von (i) abweicht, wie vom KUNDEN an KCI mitgeteilt, je nach dem, was später eintritt; und
 - (b) endet an dem Tag, an dem die Therapie nicht mehr erbracht wird (vorbehaltlich Ziffer 7.2).
- 7.2. Der KUNDE hat KCI schriftlich oder mündlich innerhalb von drei (3) Tagen zu benachrichtigen über:
 - (a) den Therapiebeginn; und
 - (b) das Therapieende. Informiert der KUNDE KCI nicht innerhalb von drei (3) Tagen nach Therapieende, läuft die MIETDAUER ab dem Tag der Lieferung des GERÄTS bis zur Rückgabe an KCI.
- 7.3. Kommt der KUNDE seiner Benachrichtigungspflicht nach Ziffer 7.2(a) nicht innerhalb der Dreitagesfrist nach, gilt der Tag der Lieferung als Therapiebeginn. Kommt der KUNDE seiner Benachrichtigungspflicht nach Ziffer 7.2(b) nicht innerhalb der Dreitagesfrist nach, läuft die MIETDAUER bis zum Tag der Benachrichtigung weiter.
- 7.4. KCI hat die Abholung des GERÄTS zu organisieren, und der KUNDE hat KCI bei der Abholung des GERÄTS angemessen zu unterstützen.
- 7.5. Zur Bestimmung der MIETDAUER, zählt jeder Teil eines Tages als ganzer Tag, wobei die Tage für die Lieferung und Abholung inbegriffen sind. Die minimale MIETDAUER beträgt einen Tag, wobei ein neuer Tag jeden Tag ab 00:01 Uhr beginnt.

8. LIEFERUNG UND RÜCKGABE DES GERÄTS

- 8.1. KCI wird angemessene Anstrengungen unternehmen, um das GERÄT an den Ort und innerhalb der zwischen dem KUNDEN und KCI vereinbarten Frist zu liefern und das GERÄT abzuholen, sobald es von dem KUNDEN darüber benachrichtigt wird, dass das GERÄT nicht mehr benötigt wird. Wenn KCI die vereinbarte Frist nicht einhält, stellt eine um drei (3) Wochen verspätete Lieferung keinen Verstoß gegen diese VEREINBARUNG dar.
- 8.2. Der KUNDE trägt die Kosten für Notfalllieferungen außerhalb der Arbeitszeiten von Montag bis Freitag sowie für Lieferungen außerhalb der mit KCI in Bezug auf das GERÄT vereinbarten Lieferzeiträume. Diese sind auf Anfrage verfügbar.
- 8.3. Mit Ausnahme von Schäden am GERÄT, die von KCI verursacht wurden, MÄNGELN in Bezug auf das GERÄT oder normaler Abnutzung, trägt der KUNDE sämtliche Kosten für die Reparatur des beschädigten GERÄTS.
- 8.4. Steht das GERÄT an einem vereinbarten Tag nicht zur Inspektion oder Abholung zur Verfügung, ist der KUNDE verpflichtet, das GERÄT innerhalb von 30 Tagen nach einem vereinbarten Tag zu lokalisieren (der „LOKALISIERUNGSZEITRAUM“) und KCI einen alternativen Ort zu nennen, an dem das GERÄT inspiziert oder abgeholt werden kann.
- 8.5. Für den Zeitraum ab dem nach Ziffer 8.4 vereinbarten Tag der Inspektion und Abholung, in dem der KUNDE KCI trotz Rückgabemöglichkeit das GERÄT vorenthält, kann KCI dem KUNDEN einen Betrag in Rechnung stellen, der der Höhe nach dem PREIS entspricht, der für den Zeitraum der Vorenthaltung anfallen würde, wäre dieser Zeitraum Teil der MIETDAUER.
- 8.6. Sollte der KUNDE nicht in der Lage sein, das GERÄT zu lokalisieren oder KCI über den alternativen Ort zu benachrichtigen, an dem das GERÄT innerhalb des LOKALISIERUNGSZEITRAUMS inspiziert oder abgeholt werden kann, kann KCI dem Kunden einen Betrag in Höhe der Wiederbeschaffungskosten zum zu dem Zeitpunkt geltenden Verkaufspreis zuzüglich MwSt. für dieses GERÄT in Rechnung stellen, der in der KCI-Preisliste angegeben ist.
- 8.7. Ist dem Kunden eine Rückgabe zu dem in Ziffer 8.4 vereinbarten Tag der Inspektion und Abholung unmöglich, kann KCI dem KUNDEN unbeschadet des Anspruchs aus Punkt 8.6 den Schaden in Rechnung stellen, der KCI durch die nicht erfolgte Rückgabe entstanden ist. Insbesondere berücksichtigt wird dabei der Schaden, der durch Verdiensteinbußen angesichts der fehlenden Weitervermietungsmöglichkeit entsteht. Der Bestimmung der Schadenshöhe wird der PREIS zugrunde gelegt. Es steht dem Kunden frei nachzuweisen, dass ein Schaden gar nicht oder nicht in der genannten Höhe entstanden ist.
- 8.8. Wenn der KUNDE einem der in Ziffer 13.1(c) aufgeführten Ereignissen unterliegt, kann KCI, ohne ein anderes Recht oder Rechtsmittel von KCI einzuschränken:
 - (a) vom KUNDEN jederzeit die Lieferung aller in dessen Besitz befindlicher GERÄTE verlangen; und/oder
 - (b) wenn der KUNDE dem nicht unverzüglich nachkommt, vom KUNDEN verlangen, KCI den Zutritt zu Räumlichkeiten des KUNDEN oder eines Dritten zu gewähren, in denen das GERÄT gelagert ist, um es wiederzuerlangen.

9. GESUNDHEIT UND SICHERHEIT

Der KUNDE ist verpflichtet, alle relevanten Informationen und Empfehlungen zu lesen, die KCI dem KUNDEN von Zeit zu Zeit zur Verfügung stellt, insbesondere die Gebrauchsanweisungen und Sicherheitshinweise von KCI zum GERÄT sowie alle relevanten Broschüren oder Anleitungen der lokalen und nationalen Gesundheits- und Sicherheitsbehörden, wobei der KUNDE gewährleisten muss, das GERÄT gemäß diesen Informationen, Empfehlungen, Anleitungen, Hinweisen und Broschüren zu verwenden.

10. EINHALTUNG DER GESETZE

- 10.1. Der KUNDE verpflichtet sich, alle geltenden Gesetze im Zusammenhang mit der Miete des GERÄTS einzuhalten. Der KUNDE erklärt sich ferner damit einverstanden, dass er kein Verhalten an den Tag legen oder Maßnahmen ergreifen wird, die gegen den U.S. Foreign Corrupt Practices Act, den UK Bribery Act 2010 oder andere Anti-Korruptionsgesetze verstoßen, die für den KUNDEN oder die in Deutschland tätigen Unternehmen gelten.
- 10.2. Der KUNDE, einschließlich seiner Eigentümer, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter, Subunternehmer, Unterlieferanten und anderer Bevollmächtigter des KUNDEN, garantiert und sichert KCI gegenüber zu, dass er nicht auf einer der Listen der sanktionierten Parteien der US-Regierung steht oder anderweitig mit einer Person, die auf einer derartigen Sanktionsliste steht, assoziiert ist, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die U.S. Commerce Department Bureau of Industry and Security Denied Persons List; US-Entity List oder US-Unverified List; die U.S. Treasury Department Office of Foreign Asset Control Specially Designated Nationals and Blocked Persons List oder die U.S. State Department Directorate of Defense Trade Controls Debarred Parties List.
- 10.3. Dem KUNDEN ist es untersagt, das GERÄT an Personen oder Parteien zu versenden, die auf einer Sanktionsliste stehen, die von dem Vereinigten Königreich, der Europäischen Union, den Vereinigten Staaten oder den Vereinten Nationen anerkannt und von Zeit zu Zeit geändert wird, einschließlich aller Personen oder Parteien in der Region, die allgemein als die Krim bekannt ist. Dem KUNDEN ist es weiterhin untersagt, GERÄTE in ein von den USA sanktioniertes Land zu verkaufen oder zu versenden, z. B. Kuba, Iran, Sudan, Nordkorea und Syrien.
- 10.4. Erhält eine Partei im Zusammenhang mit dieser VEREINBARUNG personenbezogene Daten von der anderen Partei, so gilt sie als Datenverantwortlicher für alle Formen der Verarbeitung, die sie durchführt. Als Datenverantwortlicher ist jede Partei verpflichtet, ihre jeweiligen Verpflichtungen aus den geltenden Datenschutzgesetzen, d. h. der DSGVO oder einer anderen vergleichbaren Datenschutzrichtlinie oder -verordnung, zu erfüllen. Sie hat sicherzustellen, dass alle

übermittelten personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen erhoben werden. Bei der Übermittlung personenbezogener Daten über die Grenzen des EWR hinweg wird jede Partei sicherstellen, dass die nach den jeweiligen Datenschutzgesetzen erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden.

11. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

- 11.1. Alle Ansprüche und Klagen, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser VEREINBARUNG ergeben, sind innerhalb eines (1) Jahres nach der Entdeckung der Tatsachen, die zu einem solchen Anspruch oder einer solchen Klage führen, vorzubringen, andernfalls verjährt solch eine Forderung oder solch ein Anspruch auf eine Klage für immer. Das gilt nicht für:
- (a) jegliche noch nicht erfüllte finanzielle Verpflichtung und
 - (b) Ansprüche im Zusammenhang mit regulatorischen Compliance-Verpflichtungen einer Partei und
 - (c) sich aus einer Körperverletzung ergebende Ansprüche.
- 11.2. Nichts in dieser VEREINBARUNG darf die Haftung von KCI für die folgenden Fälle ausschließen oder einschränken:
- (a) Betrug oder betrügerische Falschdarstellung;
 - (b) Tod oder Körperverletzung, die durch Fahrlässigkeit von KCI verursacht wurden;
 - (c) Verletzung von Verpflichtungen, die sich aus den geltenden Gesetzen ergeben; oder
 - (d) jede Angelegenheit, in Bezug auf welche es rechtswidrig wäre, die Haftung auszuschließen oder einzuschränken.
- 11.3. Vorbehaltlich der Ziffer 11.2 haftet KCI mit Ausnahme der Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nur für Schäden, die auf einer Verletzung einer wesentlichen Verpflichtung aus dieser VEREINBARUNG beruhen oder für eine solche Art von Vertrag typisch sind und bei Vertragsschluss vorhersehbar waren.

12. ALLGEMEINES

- 12.1. **Allgemeine Bestimmungen** KCI ist eine Tochtergesellschaft eines global agierenden Medizintechnikunternehmens, das Medizinprodukte herstellt, vermarktet und verkauft. Ungeachtet des Vorstehenden erkennen die Parteien an, dass KCI den KUNDEN oder eine Person oder einen Dritten beim Verkauf und Kauf von GERÄTEN nicht medizinisch berät. Alle Empfehlungen von KCI oder seinen Vertretern dienen nur als Orientierungshilfe und unterliegen jederzeit der Beratung und Überwachung durch die behandelnden Ärzte.
- 12.2. **Verzicht** – Jede Nachsicht gegenüber dem KUNDEN seitens KCI und jede Unterlassung von KCI, auf einer strikten Einhaltung dieser VEREINBARUNG zu bestehen, gilt nicht als Verzicht auf die KCI zustehenden Rechte oder Rechtsmittel und auf Geltendmachung bei einer späteren Nichterfüllung durch den KUNDEN.
- 12.3. **Salvatorische Klausel** – Jeder Teil dieser VEREINBARUNG, der unwirksam oder nicht durchsetzbar ist oder wird, gilt im Umfang dieser Unwirksamkeit als trennbar und berührt nicht die anderen Bestimmungen oder Bedingungen oder den Rest der betroffenen Bestimmung dieser VEREINBARUNG.
- 12.4. **Höhere Gewalt** – Keine der Parteien verstößt gegen diese VEREINBARUNG, und keine der Parteien haftet für Verzögerungen bei der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aus dieser VEREINBARUNG, wenn diese Verzögerungen oder Nichterfüllung auf Ereignisse, Umstände oder Ursachen zurückzuführen sind, die außerhalb ihrer angemessenen Kontrolle liegen. Unter diesen Umständen hat die betroffene Partei Anspruch auf eine angemessene Verlängerung der Frist zur Erfüllung solcher Verpflichtungen. Wenn eine derartige Verzögerung oder Nichterfüllung mindestens dreißig (30) Tage andauert, kann die nicht betroffene Partei diese VEREINBARUNG durch eine schriftliche Mitteilung an die betroffene Partei unter Einhaltung einer Frist von dreißig (30) Tagen kündigen.
- 12.5. **Rechte Dritter** – Diese VEREINBARUNG begründet für einen Dritten keine Rechte zur Durchsetzung einer der Bestimmungen dieser VEREINBARUNG.
- 12.6. **Abtretung** – Der KUNDE darf diese VEREINBARUNG nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von KCI abtreten. KCI kann alle oder einen Teil seiner Rechte und Pflichten aus dieser VEREINBARUNG abtreten oder untervergeben.
- 12.7. **Vollständige Vereinbarung** – Außer: (a) wenn zwischen dem KUNDEN und KCI eine oder mehrere konzernweite Kaufverträge bestehen oder (b) wenn zwischen den Parteien ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, stellt diese VEREINBARUNG die gesamte Vereinbarung zwischen KCI und dem KUNDEN dar und ersetzt alle früheren Vereinbarungen, Absprachen, Zusagen, Versprechen, Zusicherungen, Garantien, Übereinkünfte und Nebenabreden in Bezug auf ihren Gegenstand zwischen ihnen, ganz gleich, ob schriftlich oder mündlich.
- 12.8. **Versicherung** – Der KUNDE ist verpflichtet, auf eigene Kosten alle von ihm gehaltenen GERÄTE gegen alle Risiken, gegen die sich ein umsichtiger KUNDE normalerweise mindestens bis zu ihrem vollen Wiederbeschaffungswert versichern würde, bei einer bekannten Versicherungsgesellschaft zu versichern und KCI auf Verlangen den Nachweis einer solchen Versicherung und den Erhalt der dann gültigen Prämie vorzulegen.
- 12.9. **Vertraulichkeit** – Jede Partei verpflichtet sich, diese VEREINBARUNG vertraulich zu behandeln, und darf diese VEREINBARUNG (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die in dieser VEREINBARUNG genannten Dokumente) ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von KCI gegenüber einer Person oder einem Dritten nicht offenlegen, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben oder wird durch ein zuständiges Gericht angeordnet.

13. KÜNDIGUNG

- 13.1. Unbeschadet der ihm zur Verfügung stehenden Rechte oder Rechtsbehelfe kann KCI diese VEREINBARUNG mit sofortiger Wirkung durch entsprechende Mitteilung an den KUNDEN kündigen, wenn:
- (a) der KUNDE einen gemäß dieser VEREINBARUNG fälligen Betrag am Fälligkeitstag nicht zahlt und mehr als vierzehn (14) Tage nach einer schriftlichen Mahnung seitens KCI weiterhin säumig bleibt;
 - (b) der KUNDE eine wesentliche Verletzung einer anderen Bestimmung dieser VEREINBARUNG begeht, die nicht behoben werden kann, oder (wenn diese Verletzung behebbar ist) diese Verletzung nicht innerhalb einer Frist von vierzehn (14) Tagen nach der entsprechenden Mitteilung behebt;
 - (c) eine Vereinbarung oder ein Vergleich mit den Gläubigern des KUNDEN getroffen wird, der KUNDE insolvent wird, ein Konkursverfahren gegen den KUNDEN eingeleitet wird, oder im Falle eines Unternehmens, wenn ein Antrag auf oder ein Beschluss zur Auflösung des KUNDEN gestellt bzw. gefasst wird, der KUNDE für das gesamte oder einen Teil seines Vermögens oder Unternehmens einen Konkurs- oder Insolvenzverwalter bestellt hat oder wenn Umstände eintreten, welche die Gerichte oder einen Gläubiger berechtigten, einen Insolvenz- oder Zwangsverwalter zu bestellen oder einen Liquidations- oder Zwangsverwaltungsantrag zu stellen, oder wenn der KUNDE einen Kontrollwechsel erleidet;
 - (d) ein Ereignis eintritt oder ein Verfahren in einer Gerichtsbarkeit eingeleitet wird, das eine gleichwertige oder ähnliche Wirkung wie eines der Ereignisse oder Verfahren wie in Ziffer 13.1(c) hat;
 - (e) der KUNDE nach vernünftiger Einschätzung von KCI den Namen oder die Geschäftstätigkeit von KCI geschädigt hat oder
 - (f) eine Handlung oder ein Ereignis, wie in Ziffer 13.1(a) bis (e) beschrieben, nach vernünftiger Einschätzung von KCI wahrscheinlich in unmittelbarer Zukunft eintreten wird.
- 13.2. Wenn eine VEREINBARUNG die Erfüllung eines Dauerschuldverhältnisses durch eine Partei regelt, kann jede Partei ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von dreißig (30) Tagen schriftlich von dieser VEREINBARUNG zurücktreten. Dabei führt ein solcher Rücktritt zu keinem Anspruch auf Entschädigung für Schäden oder Verluste.

14. FOLGEN EINER KÜNDIGUNG

- 14.1. Nach der Kündigung dieser VEREINBARUNG, ganz gleich aus welchem Grund:
- (a) erlischt die Zustimmung von KCI zum Besitz des GERÄTS durch den KUNDEN, und KCI kann durch seine befugten Vertreter das GERÄT ohne Vorankündigung und auf Kosten des KUNDEN wieder in Besitz nehmen, wobei der KUNDE KCI oder dessen Vertreter zu diesem Zweck Zutritt zum Standort oder den Räumlichkeiten gewähren muss, an dem oder in denen sich das GERÄT befindet; und
 - (b) hat der KUNDE unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsbehelfe des KUNDEN auf Verlangen von KCI Folgendes zu zahlen:
 - (i) alle zum Zeitpunkt der Aufforderung fälligen, aber noch nicht gezahlten Beträge zusammen mit den gemäß Ziffer 4.4 aufgelaufenen Zinsen; und
 - (ii) wenn die Vereinbarung von KCI gemäß Ziffer 13.1 oder vom KUNDEN gemäß Ziffer 13.2 gekündigt wurde, jegliche Kosten und Aufwendungen, die KCI bei der Rücknahme des GERÄTS und/oder bei der Einziehung der im Rahmen dieser VEREINBARUNG fälligen Beträge entstanden sind bzw. entstehen (einschließlich Lager-, Versicherungs-, Reparatur-, Transport-, Rechts- und Wiedervermarktungskosten).
- 14.2. Bei einer Kündigung dieser VEREINBARUNG gemäß Ziffer 13.1 oder einer Auflösung dieser VEREINBARUNG durch den KUNDEN, die von KCI akzeptiert wird, hat der KUNDE unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsbehelfe von KCI auf Verlangen von KCI einen Betrag an KCI zu zahlen, der sämtlichen Beträgen entspricht, die (wenn nicht die Kündigung wäre) bis: (i) zur Rückgabe des GERÄTS durch den KUNDEN an KCI; oder (ii) wenn der KUNDE dies nicht unverzüglich tut, bis zur Rücknahme durch KCI abzüglich jeglicher Rabatte, die KCI nach eigenem Ermessen gewähren kann, zahlbar gewesen wären.
- 14.3. Die gemäß Ziffer 14.2 zu zahlenden Beträge gelten als vereinbarte Entschädigung für den Verlust von KCI und sind zusätzlich zu den gemäß Ziffer 14.1(b)(ii) anfallenden Beträgen zu zahlen. Diese Beträge können ganz oder teilweise von jedem Konto eingezogen werden.
- 14.4. Jegliche Rechte, Rechtsmittel, Pflichten oder Haftungen der Parteien, einschließlich das Recht auf Schadenersatz wegen einer Verletzung dieser VEREINBARUNG, die am oder vor dem Tag der Kündigung oder des Ablaufs der VEREINBARUNG bestanden, bleiben von der Kündigung oder dem Ablauf dieser VEREINBARUNG unberührt.

15. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND; SPRACHFASSUNGEN

- 15.1. Diese VEREINBARUNG (und alle außervertraglichen Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang damit) unterliegen deutschem Recht und werden nach deutschem Recht ausgelegt. Außerdem verpflichten sich beide Parteien hiermit, sich der ausschließlichen Zuständigkeit des Landgerichts Wiesbaden zu unterwerfen.

- 15.2. Falls KCI dem KUNDEN eine englischsprachige Fassung dieser allgemeinen Mietbedingungen zur Verfügung stellt, dient diese lediglich der Information. Im Falle von Widersprüchen zwischen der deutschen und der englischen Sprachfassung gilt daher nur die deutsche Fassung.